

Nr. 3, 24. März 1999

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1999)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 3 24. März 1999

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
99-13	Verordnung über das Dienstverhältnis der Fürsprecher- und Notariatskandidatinnen und -kandidaten (Änderung)	153.012.1
99-14	Verordnung über die Bekämpfung des Feuerbrandes (BFV)	910.115
99-15	Verordnung über die Kaminfegertarife (Änderung)	871.56
99-16	Regierungsratsbeschluss betreffend Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz	559.11
99-17	Verordnung über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV) (Änderung)	910.111
99-18	Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) (Änderung)	910.112
99-19	Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV) (Änderung)	910.113
99-20	Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWV) (Änderung)	913.111
99-21	Verordnung über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung und Beratung (LBBV) (Änderung)	915.11
99-22	Rebbauverordnung (RebV) (Änderung)	916.141.111
99-23	Direktionsverordnung über den Rebbau (RebDV) (Änderung)	916.141.111.1
99-24	Direktionsverordnung über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV) (Berichtigung)	433.111.1

13.
Januar
1999

**Verordnung
über das Dienstverhältnis der Fürsprecher-
und Notariatskandidatinnen und -kandidaten
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 24. Mai 1995 über das Dienstverhältnis der Fürsprecher- und Notariatskandidatinnen und -kandidaten wird wie folgt geändert.

Einreihung
und Gehalt

Art. 5 Die Kandidatinnen und Kandidaten werden während der Dauer des Praktikums mit Fr. 2500.– brutto pro Monat entschädigt.

II.

1. Das neue Recht findet keine Anwendung auf bestehende Verträge.
2. Diese Änderung tritt auf den 1. April 1999 in Kraft.

Bern, 13. Januar 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Januar
1999

Verordnung über die Bekämpfung des Feuerbrandes (BFV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 2, 5, 14 und 15 der eidgenössischen Verordnung vom 28. April 1982 über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus, des Feuerbrandes und der gemeingefährlichen Obstvirosen (SFOV) sowie Artikel 41, 44 und 51 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt die vorbeugende Rodung von besonders anfälligen Feuerbrand-Wirtspflanzen im Sinne von Anhang 2 Buchstabe B der SFOV.

Ort und
Gegenstand
der Rodung

Art. 2 ¹In den Gemeinden, die vom Befall mit Feuerbrand stark gefährdet erscheinen, sind im Umkreis von drei Kilometern von Obstanlagen oder Baumschulen vorbeugend sämtliche Wirtspflanzen im Sinne von Artikel 1 zu erfassen und zu roden.

² Als stark gefährdet gelten Gemeinden, welche

a bereits Fälle von Feuerbrand verzeichnen mussten;

b sich in unmittelbarer Nähe zu Gebieten befinden, in welchen Feuerbrand bereits aufgetreten ist;

c Baumschulen mit besonders anfälligen Wirtspflanzen umfassen oder

d einen bedeutenden Erwerbsobstbau oder schützenswerte Hochstamm-Hofstätten aufweisen.

³ Die Fachstelle für Pflanzenschutz bezeichnet nach Rücksprache mit der Fachstelle für Obst und Beeren die betroffenen Gemeinden mittels Verfügung. Diese Verfügung enthält die Rodungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung; sie wird im Amtsblatt und im jeweiligen Amtsanzeiger veröffentlicht.

⁴ Beschwerden gegen Verfügungen nach Absatz 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

Pflanzverbot

Art. 3 Im ganzen Gebiet des Kantons Bern ist die Pflanzung von besonders anfälligen Wirtspflanzen verboten.

Vollzug
1. Gemeinden

Art. 4 ¹Die Organisation und die Durchführung der vorbeugenden Rodung obliegen den Gemeinden.

² Die von den Gemeinden mit der Vornahme der vorbeugenden Massnahmen betrauten Personen sind berechtigt, soweit erforderlich fremdes Grundeigentum zu betreten.

³ Die Gemeinden melden der Fachstelle für Pflanzenschutz innert 14 Tagen nach Veröffentlichung der Verfügung im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 hiervor das Personal, welches die Wirtspflanzen erfassen soll.

2. Kantonale
Fachstellen
sowie land-
wirtschaftliche
Bildungs- und
Beratungs-
zentren

Art. 5 ¹ Die Fachstellen für Pflanzenschutz und für Obst und Beeren sowie die landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren stehen den Gemeinden auf Verlangen beratend zur Seite.

² Die Fachstelle für Pflanzenschutz bietet das Personal im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 zu vom Kanton durchgeführten Instruktionsveranstaltungen auf.

Abteilung
des Rodungs-
aufwandes
der Gemeinden

Art. 6 ¹ Der Kanton gilt den Rodungsaufwand der Gemeinden wie folgt ab:

a 5.50 Franken je in der Gemeinde liegendes Wohngebäude für die Inventarisierung der Wirtspflanzen;

b 40 Franken je gerodete hochwachsende Pflanze;

c 12.50 Franken je Quadratmeter gerodeter niedrig wachsender Pflanzen.

² Die Gemeinden reichen die Unterlagen für die Abrechnung nach dem Vollzug der Rodung bei der Fachstelle für Pflanzenschutz ein.

Beiträge
an freiwillige
Rodungen

Art. 7 ¹ An Rodungen von besonders anfälligen Wirtspflanzen, welche Gemeinden mit vom Kanton instruiertem Personal von sich aus vor Ende Mai des betroffenen Jahres durchgeführt haben, kann der Kanton Beiträge gewähren, welche den Abgeltungsansätzen nach Artikel 6 Absatz 1 entsprechen.

² Einschlägige Beitragsgesuche sind spätestens bis Ende März des auf die Rodung folgenden Jahres der Fachstelle für Pflanzenschutz einzureichen; 1999 können Beiträge an Rodungen des Jahres 1998 gewährt werden.

³ In erster Linie sind die Beiträge an Gemeinden auszurichten, welche an die vom kantonalen Rodungsgebot betroffenen angrenzen.*

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt auf den 1. April 1999 in Kraft.

Bern, 20. Januar 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

* Vom Regierungsrat am 10. Februar 1999 in Anwendung von Artikel 27 des Publikationsgesetzes berichtigt (RRB Nr. 443).

20.
Januar
1999

**Verordnung
über die Kaminfegertarife
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Anhang Richttarif für Kaminfegerarbeiten zur Verordnung vom 30. November 1994 über die Kaminfegertarife wird wie folgt geändert:

Art. 15

1. bis 13. Unverändert.

14. Stundenansätze

Meisterin oder Meister/ Gesellinnen oder Gesellen	Fr. 69.35 exkl. MWST
Lehrlinge	Fr. 24.23 exkl. MWST

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 20. Januar 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Januar
1999

**Regierungsratsbeschluss
betreffend Beitritt des Kantons Bern
zum Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit
in der Nordwestschweiz**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 15 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG),
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:

1. Der Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz wird genehmigt.
2. Die Polizei- und Militärdirektion wird zur Unterzeichnung des Konkordates ermächtigt.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. April 1999 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 20. Januar 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz

Abgeschlossen im Rahmen der Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz am 20. Januar 1995

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dem Konkordat gehören die Kantone der Nordwestschweiz sowie die Stadt Bern an.

² Mit Zustimmung der Regierungen aller Konkordatspartner können auch andere Kantone und Städte, die in der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz vertreten sind, diesem Konkordat beitreten.

³ Zur Hilfeleistung im Sinne des Konkordates können die Konkordatspartner nach Massgabe ihrer Rechtsordnung auch Gemeindepolizeien beiziehen.

Zweck

Art. 2 ¹ Das Konkordat hat zum Ziel, die polizeiliche Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe zu fördern, die Effizienz der Polizeikorps zu steigern und ihre Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere:

a in der Ausbildung

b bei der Beschaffung und Bewirtschaftung von Material und Ausrüstung

c bei der Koordination und der Zurverfügungstellung einzelner Dienste

d bei gemeinsamen, vereinbarten Kontrollen verkehrs- und kriminalpolizeilicher Art

e bei Grossanlässen

f zur Verhütung und Verfolgung von Schwerverbrechen

g bei grossen Unglücksfällen und Katastrophen

h bei schweren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

² Die Hilfeleistung nach Buchstaben *e*, *f*, *g* und *h* hat sich auf jene Ereignisse zu beschränken, die infolge ihres ausserordentlichen Umfangs, ihrer besonderen Wichtigkeit bzw. Komplexität oder ihres grenzüberschreitenden Charakters durch die Polizeiorgane des betroffenen Konkordatspartners nicht allein bewältigt werden können.

Hilfeleistung
im Konkordats-
gebiet

Art. 3 ¹ Die Hilfeleistung wird durch ein in der Regel schriftliches Gesuch der zuständigen Behörde des Konkordatspartners veranlasst. Über das Begehren entscheidet die zuständige Behörde des ersuch-

ten Konkordatspartners. Diese Behörden werden von der Exekutive bezeichnet.

² Der ersuchte Konkordatspartner ist nach Massgabe, seiner verfügbaren Kräfte zur Hilfeleistung verpflichtet.

Hilfeleistung
ausserhalb
des Konkordats-
gebietes

Art. 4 Bei Hilfeleistungsgesuchen im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 BV und Artikel 102 Ziffer 8 BV von Kantonen, die dem Konkordat nicht angehören, stellen die Konkordatskantone in der Regel ein gemeinsames Polizeikontingent nach Massgabe ihres Personalbestandes.

Leitung

Art. 5 ¹Die eigenen wie die ausserkantonalen Polizeikräfte stehen unter der Leitung des Polizeikommandos des Einsatzkorps.

² Erstreckt sich der Einsatz über mehrere dem Konkordat angehörende Kantone, bestimmen die beteiligten Polizeikommandos die Einsatzleitung.

Rechtsstellung
der ausser-
kantonalen
Polizeikräfte

Art. 6 ¹Die ausserkantonalen Polizeikräfte haben im Rahmen des befohlenen Einsatzes für ihre Amtshandlungen die im Einsatzkanton geltenden Vorschriften anzuwenden.

² Disziplinarisch unterstehen sie dem Stammkorps.

Haftung

Art. 7 ¹Für den Schaden, den ausserkantonale Polizeikräfte bei ihrem Einsatz dem ersuchenden Konkordatsmitglied mit Absicht oder infolge grober Fahrlässigkeit widerrechtlich verursachen, haftet ihr Stammkorps.

² Für den Schaden, den ausserkantonale Polizeikräfte bei ihrem Einsatz einem Dritten zufügen, haftet das ersuchende Konkordatsmitglied nach seiner Rechtsordnung. Haben die Polizeikräfte den Schaden widerrechtlich mit Absicht oder grobfahrlässig verursacht, kann der haftbare Konkordatspartner auf ihr Stammkorps Rückgriff nehmen.

³ Das Klagerecht des haftbaren Konkordatspartners und des geschädigten Dritten gegen ausserkantonale Polizeiangehörige ist ausgeschlossen.

⁴ Die Verantwortlichkeit der Polizeiangehörigen gegenüber ihrem Stammkorps richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

Unfallversiche-
rung

Art. 8 ¹Die Polizeiangehörigen bleiben bei Einsätzen ausserhalb ihres zuständigen Gebietes sowie während dadurch notwendigen Reisen durch ihr Stammkorps gegen Unfall versichert.

² Der ersuchende Konkordatspartner vergütet dem Stammkorps die Leistungen, die dieser nach Absatz 1 zu erbringen hat, soweit sie nicht durch einen Dritten gedeckt werden.

Finanzielles

Art. 9 ¹Für Hilfeleistungen bei grossen Unglücksfällen und Katastrophen (Art. 2 Abs. 1 Bst. g) werden für die ersten zwei Tage nur dann Kosten berechnet, wenn und soweit Dritte hierfür aufkommen.

² In den übrigen Fällen hat das Einsatzkorps dem Stammkorps die entstandenen Kosten für Personal, Fahrzeuge und Material gemäss Gebührentarif zu vergüten; vorbehalten bleibt Artikel 354 StGB.

Konkordats-
behörde

Art. 10 ¹Die Vorsteherinnen und Vorsteher der für die Polizei zuständigen Direktionen bzw. Departemente bilden die Konkordatsbehörde. Die Konkordatsbehörde konstituiert sich selbst.

² Die Konkordatsbehörde hat folgende Aufgaben und Befugnisse. Sie:

- fördert die polizeiliche Zusammenarbeit und Hilfeleistung auf Grund dieses Konkordates
- erteilt den Polizeikommandos die notwendigen Aufträge
- überwacht die Einhaftung des Konkordates
- erlässt einen Gebührentarif für die Kosten der Einsätze (Art. 9)
- bestimmt das Sekretariat
- untersucht Streitfälle und unterbreitet den beteiligten Konkordatsmitgliedern Vergleichsvorschläge.

Dauer des
Konkordates,
Kündigung

Art. 11 ¹Das Konkordat gilt auf unbeschränkte Dauer.

² Der Austritt eines Konkordatspartners ist unter Einhaltung einer einjährigen Frist auf Ende eines Jahres möglich. Die Verbleibenden entscheiden über die Weiterführung des Konkordates.

Inkrafttreten

Art. 12 ¹Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald es von mindestens drei Konkordatspartnern unterzeichnet worden ist.

² Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Bundesrat.

Gebührentarif zum Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz

Gestützt auf Artikel 9 Absätze 2 und 10 Absatz 2 al. 4 des Konkordates vom ... beschliesst die Konkordatsbehörde:

1. Einzelne Gebührenansätze

a Grundgebühren

- | | | |
|--|--------------|------------|
| – Polizeiangehörige inkl. persönliche Ausrüstung | pro Tag | Fr. 300.— |
| – Motorräder, Personenwagen | pro km | Fr. —.50 |
| | max. pro Tag | Fr. 100.— |
| – Gelände-, leichte Lastwagen bis 3,5 t | pro km | Fr. —.80 |
| | max. pro Tag | Fr. 150.— |
| – Schwere Lastwagen über 3,5 t | pro km | Fr. 1.20 |
| | max. pro Tag | Fr. 200.— |
| – Spezialfahrzeuge | max. pro Tag | Fr. 1500.— |

b zusätzlich zur Grundgebühr werden erhoben:

- | | |
|----------------------|----------------|
| – Materialkosten | nach Absprache |
| – Verpflegungskosten | nach Aufwand |
| – Unterkunftskosten | nach Aufwand |

2. Gebührenermässigung

Können bei Spontaneinsätzen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *e*, *f* und *h* die entstandenen Kosten nicht Dritten in Rechnung gestellt werden, erfolgt eine Ermässigung der Gebühren gemäss nachstehendem Schlüssel:

- | | |
|---------------------|-----------------------------|
| <i>a</i> am 1. Tag: | 50 Prozent der Gesamtkosten |
| <i>b</i> am 2. Tag: | 25 Prozent der Gesamtkosten |
| <i>c</i> ab 3. Tag: | 00 Prozent der Gesamtkosten |

3. Berechnungsgrundlage

- a* Ansätze gemäss Artikel 1 beziehen sich auf einen Zeitraum von 24 Stunden. Dauerte der Einsatz erheblich weniger lang als angekündigt, kann eine Reduktion der Gebühren vorgenommen werden.
- b* Der Einsatz beginnt für den ersuchten Kanton mit dem Zusammenzug der Mannschaft. Bei Pikettstellungen werden die für die betreffenden Korps geltenden Pikettentschädigungen berechnet.

- c* Die zuständige Behörde bezeichnet die rechnungsführende Stelle.
- d* Für Einsätze der Konkordatskantone zu Gunsten anderer Kantone gelten analog die obigen Bestimmungen.

4. Teuerung

Die Gebührenansätze dieses Tarifs werden periodisch durch die Konkordatsbehörde überprüft und der Teuerung angepasst.

5. Inkrafttreten

Der vorliegende Gebührentarif tritt gleichzeitig mit dem Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz in Kraft.

27.
Januar
1999

**Verordnung
über Produktion und Vermarktung
in der Landwirtschaft (PVLV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 5. November 1997 über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Aufgaben
und Personal
des Kantonalen
Milchwirtschaft-
lichen
Inspektions-
und Beratungs-
dienstes

Art. 6 ¹ Dem Kantonalen Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienst (MIBD) obliegen die Beratung, die Qualitätskontrolle der Milch sowie die Überwachung der Qualitätssicherung in den Milchproduktions-, in den Milchverarbeitungs- und in den Käseerzeugungsbetrieben im vertraglich zugeteilten Gebiet nach den Vorschriften der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in der Milchwirtschaft (Milchqualitätsverordnung, MQV).

² Der MIBD erteilt die Bewilligungen, die nach den Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes gemäss Artikel 4 MQV erforderlich sind.

³ und ⁴ Unverändert.

Aufsichts-
kommission
1. Aufgaben

Art. 7 Absatz 1: «Artikel 8 QSMV» wird ersetzt durch «Artikel 7 MQV».

² Unverändert.

2. Zusammen-
setzung

Art. 8 Absatz 1: «Artikel 8 QSMV» wird ersetzt durch «Artikel 7 MQV».

² und ³ Unverändert.

Kostentragung
1. Beitragspflicht

Art. 10 ¹ und ² Unverändert.

³ Die Kosten für die Qualitätskontrolle der Milch, die nach Abzug der Erträge aus Gebühren und vertraglich vereinbarten Dienstleistungen sowie des Bundesbeitrages verbleiben, tragen die Produzentinnen und Produzenten und Verwerterinnen und Verwerter oder ihre Organi-

sationen sowie zu mindestens einem Viertel der Kanton (vorbehalten bleiben die Kosten der Probenahme, die von den Milchkäuferinnen oder Milchkäufern sowie den Produzentinnen oder Produzenten, welche die Milch oder daraus hergestellte Produkte direkt in den Verkehr bringen, zu tragen sind).

⁴ Unverändert.

Nutztier-
bezogene
Bundesbeiträge

Art. 15 ¹Die Abteilung Direktzahlungen und Rebbau (ADR) erlässt die erforderlichen Verfügungen über die Ausrichtung von nutztierbezogenen Bundesbeiträgen; ausgenommen bleibt der Bereich der Tierzucht.

² und ³ Unverändert.

Tierzucht-
förderung

Art. 15a (neu) ¹Der Kanton kann die anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzuchtorganisationen mit Beiträgen von 80 bis 100 Prozent der Bundesbeiträge unterstützen, welche nach der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Tierzucht einen Kantonsbeitrag voraussetzen.

² Vorbehalten bleibt bis zum Ende des Jahres 2000 die Unterstützung der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt Sempach; der Kanton kann dafür die Hälfte des entsprechenden Bundesbeitrages ausrichten.

³ Der Kanton kann überdies die Zuchtgenossenschaften sowie die regionalen oder kantonalen Sektionen der anerkannten Zuchtorganisationen für Dienstleistungen, die im besonderen Interesse der bernischen Landwirtschaft liegen, bis zu einem Totalbetrag von der Hälfte der nach Absatz 1 insgesamt ausgerichteten Kantonsbeiträge unterstützen.

⁴ Gesuche um Beiträge nach Absatz 3 sind in der Regel 30 Tage vor dem erstmaligen Angebot der betroffenen Dienstleistung an die Fachstelle für Tierproduktion zu richten. Diese hört den jeweils betroffenen Zuchtverband an.

Bundesbeiträge
1. Kontrolle

Art. 19 ¹Unverändert.

Absatz 2: «ZAR» wird ersetzt durch «ADR».

³ Unverändert.

⁴ Die Einhaltung der Regeln hinsichtlich des ökologischen Leistungsnachweises, der besonders tierfreundlichen Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere sowie des biologischen Landbaus überprüfen die Kontrollkommission für Umweltschonende und tierfreundliche Landwirtschaft im Kanton Bern (KUL), das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) sowie allfällige weitere, vergleichbare Organisatio-

nen, die von der ADR anerkannt sind; diese macht stichprobeweise Nachkontrollen.

⁵ Unverändert.

2. Auszahlung

Art. 20 ¹ Die ADR richtet die Beiträge aus, wenn die Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllt sind.

² Die Gesuche um Ausrichtung von Direktzahlungen sind spätestens am Erhebungsdatum gemäss der eidgenössischen Landwirtschaftlichen Betriebsdatenverordnung vom 22. Juni 1994 der zuständigen Gemeindestelle einzureichen.

Datenzugriff

Art. 24 Absätze 1 und 3: «ZAR» wird ersetzt durch «ADR».

² Wirken andere kantonale Fachstellen, Gemeinden oder Kontrollorganisationen bei der Erhebung und Kontrolle der Daten für die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Beiträge nach dieser Verordnung mit, so kann ihnen das LANA seine mit der Beitragsausrichtung zusammenhängenden Datenbanken mit einem Abrufverfahren zugänglich machen, jedoch nur im Umfang der sich aus der Mitwirkung ergebenden Bearbeitungserfordernisse. Das LANA führt eine Liste mit den Namen jener Mitarbeitenden von Kontrollorganisationen ausserhalb der Verwaltungen von Kanton und Gemeinden, die Zugangsrechte besitzen.

Rechtspflege

Art. 25 Absatz 1: «ZAR» wird ersetzt durch «ADR».

² Gegen Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 30 MQV und Milchliefer sperren nach Artikel 31 MQV kann innert zehn Tagen beim MIBD Einsprache erhoben werden.

³ Verfügungen des LANA, der Fachstelle für Tierproduktion, der Aufsichtskommission für den MIBD sowie Einspracheentscheide der ADR können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege; vorbehalten bleibt die Beschwerde ans Bundesamt für Veterinärwesen gegen Einspracheentscheide des MIBD (Art. 32 Abs. 2 MQV).

Art. 26 Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt mit Ausnahme der Artikel 6 Absätze 1 und 2, 7 Absatz 1, 8 Absatz 1, 10 Absatz 3 sowie 25 Absätze 2 und 4 rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft. Die Artikel 6 Absätze 1 und 2, 7

Absatz 1, 8 Absatz 1, 10 Absatz 3 sowie 25 Absätze 2 und 4 treten am 1. Mai 1999 in Kraft.

Bern, 27. Januar 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Januar
1999

**Verordnung
über die Erhaltung der Lebensgrundlagen
und der Kulturlandschaft (LKV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft wird wie folgt geändert:

2. Beitrags-
berechtigung

Art. 4 ¹ Beitragsberechtigt ist, wer

- a unverändert
- b mindestens drei Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet.

² Der Beitrag wird nach den Artikeln 22 und 23 der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) gekürzt, wenn das Einkommen oder Vermögen beziehungsweise der Gewinn oder das Kapital der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers die dort festgelegten Grenzen übersteigt.

³ Unverändert.

Beitrag für
die Nutzfläche

Art. 6 ¹ Für die im Kanton Bern bewirtschaftete Nutzfläche kann ein Beitrag nach folgenden Ansätzen gewährt werden:

- a unverändert;
- b unverändert;
- c 200 Franken je Hektare für Weideflächen (Dauerweiden), Hecken und Feldgehölze sowie für Streuefläche;
- d unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

Beitrag für
Strukturkosten

Art. 7 Als Beitrag für Strukturkosten können 3000 Franken je Betrieb mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von drei und mehr Hektaren gewährt werden.

Vorschuss

Art. 8 ¹ Wer die Umstellung eingeleitet hat, kann bei der Abteilung Direktzahlungen und Rebbau (ADR) die Ausrichtung eines Vorschusses beantragen.

² und ³ Unverändert.

Verfahren

Art. 9 Absätze 1 und 2: «ZAR» wird ersetzt durch «ADR».

Kontrolle

Art. 10 Absätze 1 und 3: «ZAR» wird ersetzt durch «ADR».

² Unverändert.

Rückforderung

Art. 11 Absatz 1: «ZAR» wird ersetzt durch «ADR».

² und ³ Unverändert.

Bewirtschaftungsvertrag

Art. 16 ¹ Im Bewirtschaftungsvertrag müssen zwingend festgelegt werden:

a unverändert,

b mindestens die flächenbezogenen Bewirtschaftungsauflagen nach der DZV,

c für extensive Flächen, Ackerschonstreifen und Buntbrachen das Verbot von Einzelstockbehandlungen mit Pflanzenbehandlungsmitteln (vorbehalten bleiben darf die ausnahmsweise chemische Bekämpfung von Problemunkräutern mit der Bewilligung eines landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums),

d bis *g* unverändert.

² Unverändert.

Verfahren
1. Voranmeldung

Art. 18 Absätze 1 bis 3: «ZAR» wird ersetzt durch «ADR».

2. Auszahlungsantrag

Art. 19 Absätze 1 und 4: «ZAR» wird ersetzt durch «ADR».

² und ³ Unverändert.

3. Auszahlung

Art. 20 Absätze 1 und 4: «ZAR» wird ersetzt durch «ADR».

² und ³ Unverändert.

Fachstelle für Pflanzenschutz

Art. 21 ¹ Unverändert.

² Sie erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Obst und Beeren, der ADR und den landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren.

³ und ⁴ Unverändert.

Meldepflicht

Art. 22 «LBBZ» wird ersetzt durch «landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum».

Fachbewilligung

Art. 23 Absatz 1: «LBBZ» wird ersetzt durch «landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren».

² Unverändert.

Sinngemässe
Anwendung
von Bundesrecht

Art. 27 ¹Unverändert.

Absatz 2: «Flächen-» wird ersetzt durch «Hang-».

Berechtigung
zum Bezug
kantonaler
Bewirtschaftungsbeiträge

Art. 28 Beitragsberechtigt sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter mit Wohnsitz im Kanton Bern.

Höhe der
kantonalen
Bewirtschaftungsbeiträge

Art. 29 ¹Als kantonale Hangbeiträge können für Steillagen im Berggebiet und in der voralpinen Hügelizeone (35 und mehr Prozent Neigung) bei Mäh- und Ackernutzung (Wiesland, Streuland sowie Acker- und Spezialkulturen) 260 Franken je Hektare und Jahr ausgerichtet werden.

² Für Sömmerungs- und Hirtenbetriebe können je Tier folgende kantonale Sömmerungsbeiträge ausgerichtet werden:

	Fr.
<i>a</i> gemolkene Kühe	115.—
<i>b</i> Zuchtstiere über 1jährig, Mutter-, Ammen- und Galtkühe	65.—
<i>c</i> Rinder und Ochsen, 1–3jährig	35.—
<i>d</i> Kälber, ½–1jährig	15.—
<i>e</i> Pferde, Maulesel, Maultiere, über 3jährig	45.—
<i>f</i> Pferde, Maulesel, Maultiere, bis 3jährig, Esel	20.—
<i>g</i> Milchziegen und Milchschafe (Ziegen und Schafe, die während der Sömmerungsdauer regelmässig gemolken werden)	20.—

³ Für Gemeinschaftsweidebetriebe beträgt der kantonale Sömmerungsbeitrag je Normalstoss:

	Fr.
<i>a</i> gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe	65.—
<i>b</i> übriges Rindvieh, Pferde, Maulesel, Maultiere, Esel	35.—

⁴ Bei übermässiger oder falscher Nutzung, welche zu Erosion oder Artenverarmung führt, kann die ADR die Beiträge nach den Absätzen 1 bis 3 ganz oder teilweise verweigern.

Beitrags-
ermittlung

Art. 30 Absätze 1, 2 und 4: «ZAR» wird ersetzt durch «ADR».

³ Unverändert.

Beitrags-
festsetzung
und Auszahlung

Art. 31 Absatz 1: «ZAR» wird ersetzt durch «ADR».

² Unverändert.

Überwachung
der Bewirtschaf-
tung

Art. 32 Absatz 1: «ZAR» wird ersetzt durch «ADR».

Absatz 2: «LBBZ» wird ersetzt durch «landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren».

Datenzugriff

Art. 34 ¹Die ADR ist berechtigt, zur Erhebung und Kontrolle der Daten, die für die Ausrichtung der Beiträge nach dieser Verordnung er-

forderlich sind, mit einem Abrufverfahren auf folgende Datenbanken der Kantonalen Steuerverwaltung zurückzugreifen:

a unverändert

b unverändert.

² Wirken andere kantonale Fachstellen, Gemeinden oder Kontrollorganisationen bei der Erhebung und Kontrolle der Daten für die Ausrichtung der Beiträge nach dieser Verordnung mit, so kann ihnen das LANA seine mit der Beitragsausrichtung zusammenhängenden Datenbanken mit einem Abrufverfahren zugänglich machen, jedoch nur im Umfang der sich aus der Mitwirkung ergebenden Bearbeitungserfordernisse. Das LANA führt eine Liste mit den Namen jener Mitarbeitenden von Kontrollorganisationen ausserhalb der Verwaltungen von Kanton und Gemeinden, die Zugangsrechte besitzen.

Absatz 3: «ZAR» wird ersetzt durch «ADR».

Rechtspflege

Art. 35 Absätze 1 und 2: «ZAR» wird ersetzt durch «ADR».

³ und ⁴ Unverändert.

Ökologische
Ausgleichs-
massnahmen
lokaler oder
regionaler
Trägerschaften
1. Eingeleitete
Landschafts-
planung und
neue Grund-
wasserschutz-
zonen

Art. 36 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Nach dieser Regelung werden Kantonsbeiträge längstens während dreier Jahre nach dem ersten Auszahlungsantrag ausbezahlt.

II.

Übergangs-
bestimmung

Gesuche um die Ausrichtung von kantonalen Umstellungsbeiträgen werden nach den bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Bestimmungen beurteilt, sofern sie vor dem 1. April 1999 eingereicht worden sind und die Anerkennung des betroffenen Gewerbes als Kontrollbetrieb ebenfalls vor diesem Datum erfolgt ist.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 27. Januar 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Januar
1999

**Verordnung
über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft
(SVV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

- a In der nachgenannten Bestimmung wird «Abteilung Meliorationswesen (KMA)» ersetzt durch «Abteilung Strukturverbesserungen (ASV)»: Artikel 5.
- b In den nachgenannten Bestimmungen wird «KMA» ersetzt durch «ASV»: Artikel 7 Buchstabe *i*, Artikel 10 Absätze 1 und 2, Artikel 13 Absätze 1 und 2, Artikel 14 Absätze 1 und 2, Artikel 15 Absätze 1 und 4, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 1.
- c In den nachgenannten Bestimmungen wird «BAK» ersetzt durch «ASV»: Artikel 22 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 2.
- d In der nachgenannten Bestimmung wird «KMA und die BAK sind» ersetzt durch «ASV ist»: Artikel 24 Absatz 1.

Vollzugsorgane

Art. 19 ¹ Als kantonale Vollzugsbehörde für Investitionskredite und Betriebshilfe nach dem Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) wird die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) bezeichnet.

² Unverändert.

Beiträge,
Rechnung und
Budgetierung

Art. 20 ¹ Für die Betriebshilfe nach dem LwG können Kantonsbeiträge gewährt werden, sofern und soweit diese eine Voraussetzung der Bundesleistungen darstellen.

² Unverändert.

³ Sie meldet dem Amt für Landwirtschaft rechtzeitig die für die Budgetierung erforderlichen Angaben über die kantonalen Anteile an den Aufwendungen für die Betriebshilfe und an den Verlusten.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 27. Januar 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Januar
1999

**Verordnung
über das Verfahren bei Boden- und Wald-
verbesserungen (VBWV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 5. November 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen wird wie folgt geändert:

- a* In der nachgenannten Bestimmung wird «Abteilung Meliorationswesen (KMA)» ersetzt durch «Abteilung Strukturverbesserungen (ASV)»: Artikel 2 Absatz 1.
- b* In der nachgenannten Bestimmung wird «KMA» ersetzt durch «ASV»: Artikel 10.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 27. Januar 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Januar
1999

**Verordnung
über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirt-
schaftliche Berufsbildung und Beratung (LBBV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 5. November 1997 über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung und Beratung wird wie folgt geändert:

Landwirtschaft-
liche Bildungs-
und Beratungs-
zentren und
Spezialschulen

Art. 6 ¹Die landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren sowie die Spezialschulen sind zuständig für die schulische Grundausbildung, die Fachausbildung, die Weiter- und Fortbildung sowie die Beratung.

² Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt, welche landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren und Spezialschulen Grundausbildung, Weiterbildung und/oder Fortbildung sowie Beratung anbieten; sie kann mehrere landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren zu Bildungsregionen zusammenfassen.

³ Unverändert.

Berufsbildungs-
kommission
1. Zusammen-
setzung

Art. 13 ¹Unverändert.

² Sie setzt sich zusammen aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern der bäuerlich-hauswirtschaftlichen und der landwirtschaftlichen Lehrmeisterinnen und Lehrmeister sowie je einer Vertreterin oder eines Vertreters der Bildungsregion Süd, der Bildungsregion Nord, der Landwirtschaftlichen Organisation Bern und angrenzende Gebiete, des Cercle agricole du Jura bernois, der Ökonomischen und Gemeinnützigen Gesellschaft, des Verbands bernischer Landfrauenvereine und des Amts für Berufsbildung.

³ und ⁴ Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «LBBZ» ersetzt durch «landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren»: Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absätze 2 und 5, Artikel 16 Absätze 1, 2 und 3.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 27. Januar 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Januar
1999

Rebbauverordnung (RebV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Rebbauverordnung vom 29. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Aufgehoben.

Art. 4 Aufgehoben.

a In der nachgenannten Bestimmung wird «ZAR» ersetzt durch «Abteilung Direktzahlungen und Rebbau (ADR)»: Artikel 5.

b In den nachgenannten Bestimmungen wird «ZAR» ersetzt durch «ADR»: Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 27. Januar 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Januar
1999

Direktionsverordnung über den Rebbau (RebDV) (Änderung)

*Die Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Direktionsverordnung vom 29. Mai 1996 über den Rebbau wird wie folgt geändert:

Rebbaukataster

Art. 1 ¹ Die Abteilung Direktzahlungen und Rebbau (ADR) führt den Rebbaukataster im Sinne der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung).

² Der Rebbaukataster gibt Aufschluss über

- a* den Namen der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters,
- b* den Namen der Eigentümerin oder des Eigentümers,
- c* die Standortgemeinde,
- d* die Parzellennummer,
- e* den Flurnamen der Parzelle gemäss Grundbuch,
- f* die Rebfläche in m²,
- g* die Rebsorten und deren Flächenanteile,
- h* die für die Rebfläche zulässigen Weinbezeichnungen,
- i* gegebenenfalls den Ausschluss der Rebfläche von der gewerblichen Weinerzeugung,
- j* das Pflanzjahr und
- k* die Steil- und Terrassenlagen mit 30 und mehr Prozent natürlicher Geländeneigung.

³ Rebflächen von höchstens 400 m², deren Produkte ausschliesslich dem privaten Eigengebrauch der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters dienen, werden nicht in den Rebbaukataster aufgenommen.

Meldepflicht

Art. 2 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafters sind verpflichtet, der ADR jährlich die Angaben nach Artikel 1 Absatz 2 innert der jeweils von ihr gesetzten Frist mitzuteilen.

In der nachgenannten Bestimmung wird «ZAR» ersetzt durch «ADR»: Artikel 9 Absätze 2 und 4.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. April 1999 in Kraft.

Bern, 27. Januar 1999

Die Volkswirtschaftsdirektorin: *Zölch*

27.
Januar
1999

**Direktionsverordnung
über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr
und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV)
(Berichtigung)**

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 27 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG),

beschliesst:

I.

Die Direktionsverordnung vom 3. Juli 1997 über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV) wird wie folgt berichtigt:

Promotions-
bedingungen

Art. 33 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Berichtigung betrifft nur den französischen Text.

II.

Diese Berichtigung tritt fünf Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) in Kraft.

Bern, 27. Januar 1999

Der Erziehungsdirektor: *Annoni*